

4762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

In Österreich können Erfindungen auf technischem Gebiet derzeit nur patentrechtlich geschützt werden. Durch das Gebrauchsmustergesetz, das gleichzeitig mit dem gegenständlichen Beschluß in Kraft treten soll, wird nunmehr eine weitere Schutzmöglichkeit für technische Neuentwicklungen geschaffen. Unterschiede zum Patentgesetz bestehen insbesondere in den geringeren Anforderungen an die Erfindungshöhe und in der kürzeren Schutzdauer eines Gebrauchsmusters.

Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß können nicht nur prioritätsältere Patentanmeldungen und Patente, sondern auch prioritätsältere Gebrauchsmusteranmeldungen (sogenannte "ältere Rechte") und Gebrauchsmuster als Einspruchs- oder Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß die Möglichkeit vor, eine Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umzuwandeln. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Erfindung nicht die Schutzvoraussetzungen des Patentgesetzes, wohl aber jene des Gebrauchsmustergesetzes erfüllt. Die umgewandelte Anmeldung wird in der Folge so behandelt, als wäre sie von vornherein als Gebrauchsmusteranmeldung eingereicht worden.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. März 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 03 08

Matthias Ellmayer
Berichterstatter

Gottfried Jaud
2.Stv.Vorsitzender